

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. SEPTEMBER 2025

97. JAHRGANG, NR. 9

Inhalt

Apostolischer Stuhl

- Nr. 83 Botschaft des Heiligen Vaters
zum 59. Welttag der sozialen
Kommunikationsmittel 2025 72

Deutsche Bischofskonferenz

- Nr. 84 Aufruf der deutschen Bischöfe
zum Caritas-Sonntag 2025 72

Der Erzbischof von Berlin

- Nr. 85 Dekret zur Profanierung der Kirche
Maria Regina in Berlin-Gesundbrunnen 73
- Nr. 86 Dekret zur Profanierung der Kirche
St. Albertus Magnus, 10709 Berlin 73
- Nr. 87 Dienstordnung für alle Lehrkräfte,
die katholischen Religionsunterricht
im Erzbistum Berlin erteilen 74
- Nr. 88 Beschluss der Regionalkommission
Ost vom 26.06.2025 – Tarifrunde
2025 – Teil 1 76
- Nr. 89 Beschluss der Regionalkommission
Ost vom 26.06.2025 – Erhöhung der
Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe
der weiteren Vergütungsbestandteile 77
- Nr. 90 Beschluss der Regionalkommission
Ost vom 26.06.2025 – Änderungen in
Anlage 30 AVR – Tarifrunde – Ärzte 78
- Nr. 91 Beschluss der Regionalkommission
Ost vom 26.06.2025 – Änderung in
Anlage 33 AVR – Gruppenleiterzulage 79
- Nr. 92 Beschluss der Regionalkommission
Ost vom 26.06.2025 – Änderung
Anlage 33 AVR – Leitungskräftezulage 79
- Nr. 93 Fassung des Eckpunktebeschluss
vom 19. Dezember 2019 zur Weiter-
entwicklung der Vergütung mit den
Vergütungen und Entgelten in der
Region Ost ab 1. Januar 2026 bis
31. Dezember 2026 80

- Nr. 94 Fassung des Eckpunktebeschlusses
vom 19. Dezember 2019 zur Weiter-
entwicklung der Vergütung mit den
Vergütungen und Entgelten in der
Region Ost ab 1. Januar 2027 bis
31. Dezember 2027 80
- Nr. 95 Schlichtungsordnung für den Caritas-
verband für das Erzbistum Berlin e.V. 80
- Nr. 96 Ausführungsvorschriften Aufsicht EBO
(AV Aufsicht) vom 1. September 2025 81

Erzbischöfliches Ordinariat

- Nr. 97 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraft-
setzung der Siegel der Polnischen Katho-
lischen Mission im Erzbistum Berlin 81
- Nr. 98 Stellenausschreibung Pfarrer für die
Katholische Kirchengemeinde Pfarrei
St. Benedikt Teltow-Fläming 81
- Nr. 99 Personalien 82
- Nr. 100 Todesfälle 83

Anlagen Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur Weiter- entwicklung der Vergütung mit den Vergütungen und Entgelten in der Region Ost ab 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026

Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur Weiter- entwicklung der Vergütung mit den Vergütungen und Entgelten in der Region Ost ab 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027

Schlichtungsordnung des Caritas- verbandes für das Erzbistum Berlin e.V.

Ausführungsvorschriften Aufsicht EBO (AV Aufsicht) vom 1. September 2025

Apostolischer Stuhl

Nr. 83 Botschaft des Heiligen Vaters zum 59. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 2025

In Deutschland wird der Welttag der sozialen Kommunikationsmittel jeweils am zweiten Sonntag im September begangen.

Die Botschaft des Heiligen Vaters „Sprecht mit Güte von der Hoffnung, die eure Herzen erfüllt“ (vgl. 1 Petr 3,15-16) zum 59. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel wurde veröffentlicht und kann unter www.vatican.va > Sprachauswahl (Deutsch) > Botschaften > Welttag der sozialen Kommunikationsmittel heruntergeladen werden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 84 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2025

Liebe Schwestern und Brüder,

die Öffnung der Heiligen Pforten in diesem Heiligen Jahr 2025 ist eine Aufforderung an uns alle, unsere Herzen zu öffnen, Verslossenheit und Verhärtungen zu überwinden und Pilgerinnen und Pilger der Hoffnung zu sein.

Im Jahr 2025 ist die geöffnete Tür auch das Leitmotiv der Jahreskampagne des Deutschen Caritasverbandes. Die Tür steht vor Caritas-Einrichtungen und mitten im öffentlichen Raum. Auf den Plakaten¹, die die Caritas-Kampagne 2025 begleiten, findet sich die Tür in unterschiedlichen Kontexten menschlichen Lebens. Sie machen deutlich: In dieser von Krisen und Kriegen, von Naturkatastrophen und Pandemien gezeichneten Zeit braucht es die Angebote der Caritas an vielen Orten und für viele Menschen – dringlicher denn je! „Tuet Gutes Allen“ (Gal 6,10) ist der biblische Anspruch, dem die Caritas-Angebote heute und morgen genügen wollen.

Die Einladung der Caritas soll dabei besonders jene erreichen, die das Leben vor allem vor verschlossenen Türen kennen. Und die draußen gelassen werden – vor der Tür. Weil sie zu klein oder zu alt sind, um sie zu öffnen, weil sie nicht gut riechen oder ansteckend sind, weil sie nicht ins Muster passen oder weil die Türschwelle zu hoch ist und keine Rampe hinüberführt. In den Einrichtungen und Diensten der Caritas erfahren sie die Hilfe, die sie brauchen, ohne sich verstellen zu müssen – in der Bahnhofsmision genauso wie in der Altenhilfeeinrichtung, im Inklusionsbetrieb wie im Jugendmigrationsdienst.

Mit Ihrer Spende für die Kollekte am Caritas-Sonntag helfen Sie mit, dass die Türen der Caritas offengehalten werden können; Sie helfen mit, dass Menschen in Not hinter diesen offenen Türen wirksame Hilfsangebote finden. Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Spende!

Berlin, den 24. Juni 2025

Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am 14. September 2025 [alternativ: 7. September 2025] in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

¹ www.caritas.de

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 85 Dekret zur Profanierung der Kirche Maria Regina in Berlin-Gesundbrunnen

Gemäß can. 1212 CIC verlieren heilige Orte ihre Weihung oder Segnung, wenn sie zu einem großen Teil zerstört oder profanem Gebrauch für dauernd durch Dekret des zuständigen Ordinarius oder tatsächlich zugeführt sind.

Durch die tatsächliche Zuführung zu profanem Gebrauch seit dem Jahr 1993 stelle ich hiermit die Kirche Maria Regina in Berlin-Gesundbrunnen (Residenzstraße 90, 13409 Berlin) als entwidmet fest.

Es ist dauerhaft darauf zu achten, dass das ehemalige Gotteshaus nicht zu Veranstaltungen und anderen Handlungen und Zwecken genutzt wird, die die Katholische Kirche, ihre Glaubens- und Sittenlehre, ihre Glaubensbetätigung und ihr Wirken in der Gesellschaft bekämpfen, beschädigen oder herabwürdigen.

Die Reliquien sind dem Altar zu entnehmen und dem Erzbischöflichen Beauftragten für die Pflege und Verwaltung der Reliquien (Custos sacrarum reliquiarum) zu übergeben. Der Altar ist abzubereiten oder vor Verlust, Beschädigung oder Schändung geschützt aufzubewahren. Der Altar kann auch einer würdigen Nutzung in einer anderen Kirche zugeführt werden.

Dieses Dekret tritt am Tage seiner Unterschrift in Kraft.

Berlin, den 29.07.2025
B 00831/2025
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notar der Kurie

Nr. 86 Dekret zur Profanierung der Kirche St. Albertus Magnus, 10709 Berlin

Gemäß can. 1212 CIC verlieren heilige Orte ihre Weihung oder Segnung, wenn sie zu einem großen Teil zerstört oder profanem Gebrauch für dauernd durch Dekret des zuständigen Ordinarius oder tatsächlich zugeführt sind.

Auf Antrag des Pfarrers der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Helena – Wilmersdorf-Friedenau mit Sitz in 10719 Berlin, Ludwigkirchplatz 10, mit Posteingang vom 31.03.2025 und auf Beschluss des Kirchenvorstandes dieser Pfarrei vom 16.07.2024 entwidme ich gemäß can. 1222 § 1 CIC nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 1222 § 2 CIC die Kirche St. Albertus Magnus in 10709 Berlin, Nestorstraße 10.

Es ist dauerhaft darauf zu achten und es ist durch vertragliche Regelungen festzulegen, dass das ehemalige Gotteshaus nach einem Verkauf nicht zu Veranstaltungen und anderen Handlungen und Zwecken genutzt wird, die die Katholische Kirche, ihre Glaubens- und Sittenlehre, ihre Glaubensbetätigung und ihr Wirken in der Gesellschaft bekämpfen, beschädigen oder herabwürdigen. Dies ist durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Pfarrei zu sichern.

Der Altar ist zu entfernen und die Reliquien sind sicherzustellen. Für eine Nachnutzung ist er mit den weiteren sakralen Gegenständen, insbesondere Tabernakel und Ambo, vor Verlust und Beschädigung geschützt würdig aufzubewahren, bis es zu einer Übergabe zu einem weiteren würdigen Gebrauch an einem anderen Ort kommt.

Dieses Dekret tritt am Tage seiner Unterschrift in Kraft.

Berlin, den 07.08.2025
B 00875/2025
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notar der Kurie

Nr. 87 Dienstordnung für alle Lehrkräfte, die katholischen Religionsunterricht im Erzbistum Berlin erteilen

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Katholischer Religionsunterricht im Erzbistum Berlin wird in Übereinstimmung mit der Lehre und den Grundsätzen der katholischen Kirche erteilt. Die katholische Kirche leistet damit einen eigenen Beitrag zur Erziehung und Bildung in der Schule.
- (2) Die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts im Erzbistum Berlin geschieht unter Beachtung der Schulgesetze des jeweiligen Landes und der sonstigen den katholischen Religionsunterricht betreffenden Bestimmungen und Vereinbarungen.
- (3) Der katholische Religionsunterricht wird auf der Grundlage der jeweils gültigen Rahmenrichtlinien grundsätzlich in der Schule erteilt.
- (4) Wird der katholische Religionsunterricht aufgrund der historisch gewachsenen Situation oder aus schulorganisatorischen Gründen nicht in den Räumen der Schule und/oder außerhalb des Stundenplans angeboten, wird das Fach gleichwohl unter schulischen Bedingungen erteilt.
- (5) Die Bezeichnung „Lehrkräfte“ umfasst als Sammelbegriff alle in § 2, Abs. 1 aufgeführten Personen.

§ 2 Lehrkräfte

- (1) Katholischen Religionsunterricht erteilen aufgrund der erworbenen Lehrbefähigung für das Fach Katholische Religionslehre
 - Lehrkräfte für Katholische Religionslehre im kirchlichen Dienst
 - Lehrerinnen und Lehrer an katholischen Schulen im Erzbistum Berlin
 - Lehrerinnen und Lehrer im Schuldienst eines freien Trägers
 - Lehrerinnen und Lehrer im Schuldienst des jeweiligen Landes
 - Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst
 - Pfarrer, Kapläne, Diakone
 - Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten.
- (2) Die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts erfolgt im Rahmen der arbeitsvertraglichen bzw. dienstrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Anstellungsträgers bzw. Dienstherrn.
- (3) Für das Anstellungsverhältnis im kirchlichen Dienst gilt die „Kirchliche Dienstvertragsordnung für das Erzbistum Berlin“ (DVO) und die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“, soweit keine eigenen Regelungen getroffen sind.
- (4) Lehrerinnen und Lehrer im Schuldienst des jeweiligen Landes oder eines freien Schulträgers erteilen den katholischen Religionsunterricht im Rahmen ihrer Pflichtstundenzahl oder einer Nebentätigkeitsregelung.

§ 3 Ausbildung und Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung für den katholischen Religionsunterricht wird in der Regel durch die Teilnahme an einer Ausbildung, die zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht befähigt, und durch die erfolgreiche Ablegung einer entsprechenden Prüfung erworben.
- (2) Ausbildungen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:
 - religionspädagogische Studiengänge der Einrichtungen des Erzbistums Berlin
 - religionspädagogische Erweiterungsstudiengänge für kirchliche und staatliche Lehrkräfte
 - Studiengänge an einer Hochschule mit anschließender schulpraktischer Ausbildung im Fach Katholische Religionslehre.
- (3) Vor dem Erwerb der Lehrbefähigung kann nach Einzelfallprüfung eine vorläufige Kirchliche Unterrichtserlaubnis zuerkannt werden.

§ 4 Lehrbeauftragung

- (1) Im Erzbistum Berlin bedarf jede im katholischen Religionsunterricht tätige Lehrkraft der Zustimmung des Erzbischofs. Die Zustimmung wird als zeitlich befristete, vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis oder als Missio Canonica bis auf Widerruf erteilt. Das Nähere ist in der Missio-Canonica-Ordnung des Erzbistums Berlin von 2023 geregelt.
- (2) Mit dem Nachweis der erworbenen Lehrbefähigung ist die Kirchliche Unterrichtserlaubnis bzw. Missio Canonica schriftlich beim Teilbereich Religionsunterricht im Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zu beantragen.

- (3) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird den Lehrkräften für Katholische Religionslehre im kirchlichen Dienst, den Lehrerinnen und Lehrern an katholischen Schulen im Erzbistum Berlin, den Lehrerinnen und Lehrern im Schuldienst eines freien Trägers oder des jeweiligen Landes die vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt. Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sowie Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten erhalten die Kirchliche Unterrichtserlaubnis für die Zeit ihrer Ausbildung ohne besonderes Verfahren.
- (4) Die Missio Canonica wird in der Regel nach bestandener Zweiter Staatsprüfung bzw. Zweiter Kirchlicher Dienstprüfung verliehen. Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sowie Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten erhalten diese ohne besonderes Verfahren mit ihrer Sendung in den pastoralen Dienst.

§ 5 Dienstverhältnis

- (1) Die Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht ist im Rahmen der landesrechtlichen Regelungen im Benehmen zwischen der staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörde herzustellen.
- (2) Die Dienstaufsicht als Teil der Schulaufsicht erfolgt im Rahmen des Anstellungs- bzw. Beamtenverhältnisses durch den jeweiligen Anstellungsträger.
- (3) Die Fachaufsicht erfolgt unabhängig vom Anstellungsverhältnis im Auftrag des Erzbischofs von Berlin durch den Teilbereich Religionsunterricht im Erzbischöflichen Ordinariat. Sofern durch Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist, wird die Fachaufsicht u. a. durch die Beauftragung von Lehrkräften zur Erteilung von Religionsunterricht, durch die fachliche Beratung, durch Unterrichtsbesuche und die Durchführung von Fachkonferenzen bzw. Dienstbesprechungen wahrgenommen.
- (4) Der Einsatz an der jeweiligen Schule wird in der Regel durch den Teilbereich Religionsunterricht vorgenommen. Soziale Härten sollen angemessen berücksichtigt werden. Landeseigene Regelungen bleiben unberührt.

§ 6 Dienstaufgaben

- (1) Lehrkräfte nehmen teil an der Verkündigung der katholischen Kirche. Sie haben den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre und den Grundsätzen der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen und diese in ihrer persönlichen Lebensführung zu beachten (vgl. „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“, Amtsblatt des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin 01/2023, Anlage).
- (2) Lehrkräfte bemühen sich um ein intensives geistliches Leben in ihrem Alltag und nehmen am Leben einer Pfarrgemeinde teil.
- (3) Lehrkräfte machen sich regelmäßig und intensiv mit den Entwicklungen der Theologie und der Religionspädagogik vertraut und nehmen an entsprechenden Fortbildungen teil.
- (4) Von den Lehrkräften wird die Bereitschaft zur ökumenischen Offenheit, zur Kooperation mit dem evangelischen Religionsunterricht sowie zur fächerübergreifenden Kooperation erwartet.
- (5) Für Lehrkräfte besteht im Rahmen ihres Arbeitsvertrages eine Verpflichtung zur Übernahme von Ausbildungsaufgaben, insbesondere zur Begleitung von Auszubildenden und Referendarinnen und Referendaren.

§ 7 Fortbildung

- (1) Das Erzbistum Berlin sorgt in Abstimmung mit anderen Fortbildungseinrichtungen für die Fortbildung der Lehrkräfte durch dafür zuständige Einrichtungen.
- (2) Ziel der Fortbildung ist es, die Lehrkräfte in ihren menschlichen, geistlichen und beruflichen Fähigkeiten zu fördern. Sie sollen den übernommenen Dienst für die Schülerinnen und Schüler in einer sich wandelnden Welt und Kirche glaubwürdig und wirksam wahrnehmen können.
- (3) Die Lehrkräfte sind zur fachbezogenen Fortbildung verpflichtet. Dazu gehört grundsätzlich die Pflicht zur Teilnahme an Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Arbeitszeit. Für Fortbildungen während der Unterrichtsverpflichtung gewährt der Teilbereich RU in der Regel eine Unterrichtsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge, so die Betreuung der Schülerinnen und Schüler geregelt ist.

§ 8 Arbeitszeit

Zur regelmäßigen Arbeitszeit der Lehrkräfte gehören im Rahmen der arbeitsvertraglichen Bestimmungen neben der Erteilung des Religionsunterrichts auch die unlösbar mit der Tätigkeit verbundenen Aufgaben, wie z. B. die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie die Teilnahme an schulischen Konferenzen, religionspädagogischen Besprechungen in der Pfarrgemeinde, Dienstbesprechungen und Fortbildungen.

§ 9 Probezeit

- (1) Bei allen im kirchlichen Dienst anzustellenden Lehrkräften wird eine Probezeit von einem Jahr vereinbart. Sie wird von einem Beauftragten des Teilbereiches Religionsunterricht begleitet.
- (2) Die Probezeit im kirchlichen Dienst wird mit einem Unterrichtsbesuch und einer Beurteilung durch eine/n Beauftragte/n des Teilbereiches Religionsunterricht abgeschlossen. Der Unterrichtsbesuch und die Beurteilung erfolgen in der Regel bis zum Halbjahreszeugnis des Schuljahres. Dabei ist festzustellen, ob nach Ablauf der Probezeit eine Weiterbeschäftigung in Frage kommt. In die Beurteilung ist dem/der Beurteilten Einsicht zu gewähren.

§ 10 Visitationen

- (1) Die Visitation dient als Praxisberatung der Reflexion beruflichen Handelns und versteht sich als Hilfe zur Selbsthilfe. Sie hilft dazu, die eigene Arbeit realistisch einzuschätzen, den Zusammenhang zwischen beruflichem Handeln und eigener Person besser zu verstehen und daraus erwünschte Veränderungen zu entwickeln.
- (2) Der Leiter/die Leiterin des Teilbereiches Religionsunterricht und seine/ihre Beauftragten sind gehalten und berechtigt, die Lehrkräfte jederzeit, spätestens alle fünf Jahre, im Religionsunterricht zu besuchen.
- (3) Visitationen sind der Lehrkraft in der Regel rechtzeitig anzukündigen.
- (4) Über die Visitation ist ein Bericht anzufertigen. Die Grundlage für den Visitationsbericht bilden Wahrnehmungen im Unterricht, schriftliche Dokumentationen und mündliche Informationen. Der Lehrkraft ist Einsicht zu gewähren. Das Recht zur Stellungnahme bleibt unberührt.
- (5) Hat die zu besuchende Lehrkraft das 50. Lebensjahr vollendet, kann von dem regelmäßigen Besuch abgesehen werden, wenn die zu besuchende Lehrkraft und die Leiterin oder der Leiter des Teilbereichs einverstanden sind. Das gegenseitige Einvernehmen ist aktenkundig zu machen und kann jederzeit widerrufen werden.

§ 11 Beschwerden

Schriftlichen und mündlichen Beschwerden wird von dem Teilbereich Religionsunterricht nachgegangen. Der/die Betroffene ist zu dem Vorgang zu hören. Danach wird die Beschwerde beschieden. Die Rechte anderer Dienstgeber bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft und ist Bestandteil der Arbeitsverträge aller Lehrkräfte für katholische Religionslehre im kirchlichen Dienst.
- (2) Für Lehrerinnen und Lehrer an katholischen Schulen im Erzbistum Berlin, im Schuldienst des jeweiligen Landes oder eines anderen Schulträgers, für pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, für Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sowie Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten erhalten die Bestimmungen der Dienstordnung durch entsprechende Vereinbarung Geltung.
- (3) Die Dienstordnung für Lehrkräfte vom 01.02.2003, ABl. 01/2003, Nr. 6, S.6 ff, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 28.08.2025

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notar der Kurie

Nr. 88 Beschluss der Regionalkommission Ost vom 26.06.2025 – Tarifrunde 2025 – Teil 1

In ihrer Sitzung am 26.06.2025 hat die Regionalkommission Ost den folgenden Beschluss gefasst:

Tarifrunde 2025 – Teil 1

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Ost werden die mittleren Werte, die in A. IV. i. V. m. dem Tabellenanhang des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zu „Tarifrunde 2025 – Teil 1“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Übernahme der Erhöhung der Ausbildungsvergütung des Beschlusses der Bundeskommission zur Erhöhung Tarifrunde 2025 – Teil 1. Damit werden die Vergütungswerte für die Auszubildenden der Anlagen 7 zu den AVR erhöht. Weitere Elemente der aktuellen Tarifrunde sind einem folgenden Teil 2 vorbehalten.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Hiermit setze ich den Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 14.08.2025
B 00997/2025

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notar der Kurie

Nr. 89 Beschluss der Regionalkommission Ost vom 26.06.2025 – Erhöhung der Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe der weiteren Vergütungsbestandteile

In ihrer Sitzung am 26.06.2025 hat die Regionalkommission Ost den folgenden Beschluss gefasst:

Erhöhung der Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe der weiteren Vergütungsbestandteile

Präambel

Unter Berücksichtigung des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost vom 14. Dezember 2017 sowie des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost für die Weiterentwicklung der Vergütung vom 19. Dezember 2019 wird Folgendes beschlossen:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Die im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur Tarifrunde 2025 – Teil 1 beschlossenen mittleren Werte werden in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt, wie sie jeweils in

- | | | |
|-----------------|-----|---|
| - A. II. 1. b) | aa) | – Wechselschichtzulage in § 6 Abs. 5 der Anlage 31 AVR |
| - A. II. 1. c) | aa) | – Schichtzulage in § 6 Abs. 6 der Anlage 31 AVR |
| - A. II. 1. d) | | – Pflegezulage in § 12 Abs. 4 Anlage 31 AVR |
| - A. II. 1. g) | aa) | – Wechselschichtzulage in § 6 Abs. 5 der Anlage 32 AVR |
| - A. II. 1. h) | aa) | – Schichtzulage in § 6 Abs. 6 der Anlage 32 AVR |
| - A. II. 1. i) | | – Pflegezulage in § 12 Abs. 4 Anlage 32 AVR |
| - A. II. 1. l) | aa) | – Wechselschichtzulage in § 6 Abs. 5 der Anlage 33 AVR |
| - A. II. 1. l) | cc) | – Wechselschichtzulage für Mitarbeiter der Anl. 33 AVR in Krankenhäusern |
| - A. II. 1. l) | dd) | – Wechselschichtzulage für Mitarbeiter der Anl. 33 AVR in Pflege- und Betreuungseinrichtungen |
| - A. II. 1. m) | aa) | – Schichtzulage in § 6 Abs. 6 der Anl. 33 AVR |
| - A. II. 2. | | – Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 Anlage 31 a. F. AVR |
| - A. II. 3. | | – Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 Anlage 32 a. F. AVR |
| - A. II. 4. | | – Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 Anlage 33 AVR |
| - A. III. 2. a) | | – Weitere dynamische Vergütungsbestandteile |
| - A. III. 2. b) | | – Kürzungen nach Abschnitt IV Anlage 1 AVR (Dozenten u. Lehrkräfte) |
| - A. III. 2. c) | aa) | – Zulage nach Abschnitt V Buchstabe C Anlage 1 AVR (Kinderzulage) |
| - A. III. 2. c) | bb) | – Wechselschicht- und Schichtzulage Abschnitt VII der Anlage 1 AVR |
| - A. III. 2. c) | cc) | – Einsatzzuschlag nach Abschnitt XI Abs. d Anlage 1 AVR |
| - A. III. 2. c) | dd) | – Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 2 Anlage 1b AVR |
| - A. III. 2. c) | ee) | – Vergütungsgruppenzulage nach Anlage 2d AVR |
| - A. III. 2. c) | ff) | – Zeitzuschläge nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) und f) Anlage 6a AVR |

des o. g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 26. Juni 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit diesem Beschluss wird der Eckpunktebeschluss der Regionalkommission Ost vom 19. Dezember 2019 auch hinsichtlich der sonstigen Vergütungsbestandteile (Garantiebeträge, Zulagen und weitere Vergütungsbestandteile) auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskommission zur Tarifrunde 2025 – Teil 1 vom 5. Juni 2025 vollzogen. Basis der hier beschlossenen Verweise ist der Beschluss der Bundeskommission zur Tarifrunde 2025 – Teil 1 vom 5. Juni 2025.

Hiermit setze ich den Beschluss für das Erzbistum Berlin in Kraft.

Berlin, den 14.08.2025
B 01001/2025

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notar der Kurie

Nr. 90 Beschluss der Regionalkommission Ost vom 26.06.2025 – Änderungen in Anlage 30 AVR – Tarifrunde – Ärzte

In ihrer Sitzung am 26.06.2025 hat die Regionalkommission Ost den folgenden Beschluss gefasst:

Änderung in der Anlage 30 zu den AVR Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Ost werden die mittleren Werte, die in A. I. bis III. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet Erhöhungen der Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Ost im Rahmen der aktuellen Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026. Basis ist der Beschluss der Bundeskommission zur Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile zuständig, gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Hiermit setze ich den Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 14.08.2025
B 00998/2025

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notar der Kurie

Nr. 91 Beschluss der Regionalkommission Ost vom 26.06.2025 – Änderung in Anlage 33 AVR – Gruppenleiterzulage

In ihrer Sitzung am 26.06.2025 hat die Regionalkommission Ost den folgenden Beschluss gefasst:

Änderung in der Anlage 33 zu den AVR

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Ost werden die mittleren Werte, die im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Änderung Anmerkungen 30 und 31 Anhang B der Anlage 33 AVR“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Erhöhung der in den Anmerkungen 30 und 31 genannten Zulagen auf jeweils mindestens 180,00 Euro.

Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 5. Juni 2025 beschlossene Beschlussvorlage zur Erhöhung der Zulagen. Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile zuständig, § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Berlin, den 14.08.2025
B 00999/2025

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notar der Kurie

Nr. 92 Beschluss der Regionalkommission Ost vom 26.06.2025 – Änderung Anlage 33 AVR – Leitungskräftezulage

In ihrer Sitzung am 26.06.2025 hat die Regionalkommission Ost den folgenden Beschluss gefasst:

Änderung in der Anlage 33 zu den AVR

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Ost wird der mittlere Wert, der im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR“ enthalten ist, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neuer Wert festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Einführung einer Kann-Zulage in Höhe von mindestens 180,00 Euro für Leitungskräfte und deren bestellte, ständige Vertreter als neue Anmerkung 32 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 12 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33). Die neu eingeführte Zulage für Leitungskräfte und als deren ständige Vertreter bestellte Personen kann zur Deckung des Personalbedarfs gewährt werden. Diese neue Zulage ist befristet bis zum 31. Dezember 2027.

Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 5. Juni 2025 beschlossene Beschlussvorlage zur Einführung der Zulage. Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile zuständig, § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Hiermit setze ich den Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 14.08.2025
B 01000/2025

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notar der Kurie

Nr. 93 Fassung des Eckpunktebeschluss vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung der Vergütung mit den Vergütungen und Entgelten in der Region Ost ab 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026

Die Regionalkommission Ost hat die Richtigkeit, der auf der Grundlage ihres Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 berechneten Werte bestätigt.

Der Beschluss ist in der Anlage ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Hiermit setze ich den Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 14.08.2025
B 01004/2025

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notar der Kurie

Nr. 94 Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung der Vergütung mit den Vergütungen und Entgelten in der Region Ost ab 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027

Die Regionalkommission Ost hat die Richtigkeit, der auf der Grundlage ihres Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 berechneten Werte bestätigt.

Der Beschluss ist in der Anlage ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Hiermit setze ich den Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 14.08.2025
B 01003/2025

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notar der Kurie

Nr. 95 Schlichtungsordnung für den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.

In seiner Sitzung am 06.06.2025 hat der Ausschuss „Schlichtungsordnung § 22 AT AVR“ der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. die Schlichtungsordnung beraten und dem Erlass zugestimmt.

Der Wortlaut der Schlichtungsordnung ist der Anlage zu diesem Amtsblatt zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Hiermit setze ich die Schlichtungsordnung für den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 12.08.2025
B 00954/2025

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notar der Kurie

Nr. 96 Ausführungsvorschriften Aufsicht EBO (AV Aufsicht)

Die Ausführungsvorschriften Aufsicht EBO (AV Aufsicht) wurden neu gefasst. Die AV Aufsicht ist in der Anlage zum Amtsblatt ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Die AV Aufsicht wird mit Wirkung zum 1. September 2025 für alle Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin in Kraft gesetzt.

Berlin, den 28.08.2025
B 01022/2025
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notar der Kurie

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 97 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung der Siegel der Polnischen Katholischen Mission im Erzbistum Berlin

Dem Antrag des Leiters der Polnischen Katholischen Mission im Erzbistum Berlin vom 11.08.2025 über die Siegel der Mission entsprechend, ordne ich ihre Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit deren Inkraftsetzung gemäß § 6 Abs. 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.



Die Siegel sind kreisrund und haben einen Durchmesser von 37 mm.

Das Siegelbild zeigt stilisiert die St. Johannes Basilika in Berlin-Neukölln.

Die Umschrift des deutschen Siegels lautet

„POLNISCHE KATHOLISCHE MISSION
IM ERZBISTUM BERLIN“.

Die Umschrift des polnischen Siegels lautet

„POLSKA MISJA KATOLICKA
W ARCYBISKUPSTWIE BERLIN“.

Berlin, den 12.08.2025

Pater Manfred Kollig SSSC
Generalvikar

Nr. 98 Stellenausschreibung Pfarrer für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Benedikt Teltow-Fläming

Das Erzbistum Berlin schreibt zum **1. Januar 2026** für die Katholische Kirchengemeinde **Pfarrei St. Benedikt Teltow-Fläming** die Pfarrerstelle zur Besetzung aus:

Das Erzbistum Berlin ist das flächenmäßig zweitgrößte Bistum Deutschlands und umfasst die Stadt Berlin, größtenteils das Land Brandenburg und Vorpommern. Es ist

Arbeitgeber für rund 2.500 Mitarbeitende mit breiten Aufgabengebieten in Bildung und Erziehung, Verwaltung, Pfarrei und Seelsorge. Unseren Kindertagesstätten, Schulen und der Hochschule in eigener Trägerschaft mit einem vielfältigen Studien- und Weiterbildungsangebot vertrauen mehr als 40.000 Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und deren Eltern. Wir legen Wert auf eine gute Arbeitsatmosphäre, faire Bezahlung sowie Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Pfarrei St. Benedikt wird zum 01. Januar 2026 neu aus den Pfarreien St. Nikolaus Blankenfelde und Mariä Unbefleckte Empfängnis Zossen mit den Gemeindestandorten Ludwigsfelde, Trebbin und Rangsdorf gegründet. Die Benediktinerinnen-Abtei St. Gertrud Alexanderdorf und der Achorhof sind Orte kirchlichen Lebens in der Pfarrei. Circa 5.000 Katholikinnen und Katholiken aller Altersgruppen leben in der Pfarrei, die durch Zuzug weiterwächst.

An allen Gemeindestandorten gibt es ein reges Gemeindeleben, das von vielen Ehrenamtlichen mitgetragen und mitgestaltet wird, und eine große Bereitschaft, neue Ideen einzubringen und auszuprobieren. Es wird großen Wert auf die Feier und Gestaltung der Liturgie, die Glaubensvertiefung, religiöse und gesellschaftliche Bildungsangebote und die Gestaltung eines lebendigen Gemeindelebens sowohl an den einzelnen Orten als auch auf Pfarreebene gelegt. Die Zahl der in der Pfarrei aktiven Familien mit Kindern und Jugendlichen ist überdurchschnittlich. Diese werden durch vielfältige Angebote bei der Erstkommunion- und Firmkatechese sowie durch verschiedene Angebote (u.a. RKW-Fahrt, Bibelabenteuer, Krippenspiel, Familiengottesdienste, Kleinkindkatechese) angesprochen und eingebunden. Es gibt eine gute ökumenische Zusammenarbeit. Dazu bringt sich die Gemeinde in gesellschaftliche Projekte vor Ort ein.

Die Räumlichkeiten im Pfarramt in Blankenfelde sind neu und gut ausgestattet. Von allen Standorten aus bestehen gute Verkehrsverbindungen nach Berlin.

Das Pastorkonzept wird während der Entwicklungsphase des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ entwickelt.

Ihre Aufgaben:

- Als Pfarrer sind Sie Leiter der Katholischen Kirchengemeinde und des Pastoralen Teams.
- Als Seelsorger begleiten Sie Menschen in verschiedenen Lebenssituationen.
- Sie fördern in leitender bzw. unterstützender Funktion die Gremien und Gruppen der Pfarrei und ihre Arbeit.
- Sie arbeiten auf der Grundlage des zukünftigen Pastorkonzepts eng mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei, den hauptberuflich, nebenamtlich und ehrenamtlich Tätigen sowie der Verwaltungsleitung zusammen.
- Sie tragen dafür Sorge, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens ihre Aufgaben in den Grunddiensten und der Evangelisierung erfüllt.

Ihr Profil:

- Als Priester haben Sie eine abgeschlossene zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) und waren mindestens sechs Jahre in der Seelsorge tätig.
- Sie haben bereits Leitungserfahrung und dafür erforderliche Zusatzqualifikationen.
- Sie sind dem Pastoralen Team, Gemeindemitgliedern wie auch den Ehrenamtlichen gegenüber aufgeschlossen. Sie haben Interesse an den vielfältigen Kulturen und Nationalitäten innerhalb der Gemeinde und sind fähig, Brücken zu bauen. Dabei ist es für Sie selbstverständlich, in einem multiprofessionellen Team auf Augenhöhe zu kommunizieren.
- Sie sind teamfähig, kreativ, entscheidungsfreudig und können Menschen begeistern. Sie favorisieren einen kollegialen Führungsstil und können Verantwortung delegieren.
- Sie sind in der Lage, Leben und Glauben mit den Menschen der Pfarrei zu teilen.

Die Übertragung der Pfarrei erfolgt gemäß can. 519 CIC. Sie wird nach der diözesanen Regelung (ABl. 1/2020, Nr. 7, S.4) zunächst für sechs Jahre ausgesprochen.

Ihr **Gesuch an den Erzbischof** (ausführliches Motivationsschreiben) richten Sie bitte bis zum **30. September 2025** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2025/S/33** per E-Mail als PDF an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Personal Sendung
personalentwicklung@erzbistumberlin.de

Nr. 99 Personalia

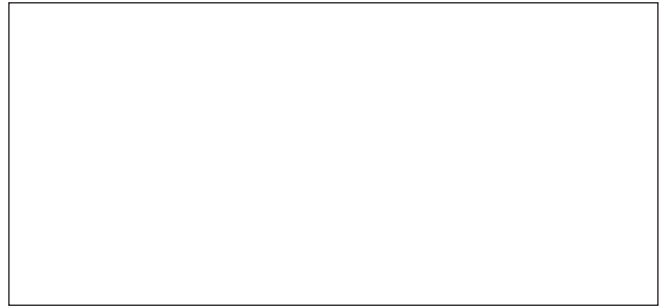
Die Rubrik 99 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 100 Todesfälle

Die Rubrik 100 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>



Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin